

Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zum

Entwurf der Bundesregierung

eines

**Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe
in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze**

(MTA-Reform-Gesetz)

Bundesrat-Drucksache 562/20

Stand: 12. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	3
Besonderer Teil	6
Artikel 1 Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufes-Gesetz – MTBG)	6
Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 3 (Ausbildung): § 13 Absatz 3 Nummer 1 MTBG Ausbildungsteile.....	6
Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 3 (Ausbildung): § 17 MTBG Verlängerung der Ausbildungsdauer.....	6
Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 3 (Ausbildung): § 22 Nummer 5 MTBG Praxisbegleitung	7
Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 4 (Ausbildungsverhältnis): § 28 MTBG Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages.....	8
Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 4 (Ausbildungsverhältnis): § 33 MTBG Pflichten der auszubildenden Person.....	8
Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 4 (Ausbildungsverhältnis): § 37 Absatz 2 MTBG Ende des Ausbildungsverhältnisses.....	9
Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 4 (Ausbildungsverhältnis): § 38 Absatz 2 Nummer 2 MTBG Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung	9
Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 4 (Ausbildungsverhältnis): § 39 Absatz 2 MTBG Wirksamkeit der Kündigung	10
Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 4 (Ausbildungsverhältnis): § 40 MTBG Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis	10
Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 4 (Ausbildungsverhältnis): § 41 MTBG Nichtigkeit von Vereinbarungen	11
Zu Artikel 1, Teil 7 (Verordnungsermächtigung): § 69 MTBG Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung	12
Zu Artikel 1, Teil 9 (Übergangs- und Schlussvorschriften): § 73 Absatz 1 MTBG Abschluss begonnener Ausbildungen.....	13
Artikel 11 Änderung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes	14
Zu Artikel 11 § 72 neu Finanzierung der Ausbildungskosten; Kooperationsvereinbarungen.....	14
Artikel 12 Änderung des Notfallsanitätergesetzes	15
Zu Artikel 12 § 1 Absatz 1 Satz 1 Führen der Berufsbezeichnung.....	15
Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf	16

Allgemeiner Teil

Grundlage

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz) vorgelegt. Damit strukturiert die Bundesregierung die Ausbildungen der medizinisch-technischen Assistenzberufe grundlegend neu und führt zugleich neue Berufsbezeichnungen ein. Die Ausbildung dauert in Vollzeitform drei Jahre und besteht aus theoretischem und fachpraktischem Unterricht sowie einer praktischen Ausbildung mit für die einzelnen Berufe vorgegebenen Mindeststundenzahlen. Nach den Plänen der Bundesregierung soll der Umfang für den theoretischen und fachpraktischen Unterricht deutlich ausgeweitet werden (mindestens 2.100 Stunden), wogegen die Stunden für die praktische Ausbildung in gleichem Maße verringert werden sollen (mindestens 2.500 Stunden). Die jeweilige Ausbildung soll weiterhin in der Regel in Vollzeitform absolviert werden. Sofern die Ausbildung in Teilzeitform absolviert werden soll, darf sie höchstens fünf Jahre dauern. Im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens soll durch eine entsprechende Regelung sichergestellt werden, dass nach dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2023 die Erhebung von Schulgeld gegenüber den Auszubildenden grundsätzlich nicht mehr möglich sein wird. Die Kosten für die Ausbildungsstätten, die Kosten für die berufspraktische Ausbildung und die Kosten für die Ausbildungsvergütungen sollen in den Ausbildungsbudgets der Krankenhäuser berücksichtigt werden können. Das Ziel der Koalition, auch in diesen Ausbildungsberufen das Schulgeld generell abzuschaffen, wäre somit erfüllt.

Grundsätzliches und Allgemeines

Die Krankenhäuser begrüßen den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz) außerordentlich. Der vorliegende Gesetzentwurf kommt der Intention, die Ausbildungen in den medizinisch-technischen Assistenzberufen ebenfalls an die Eckpunkte des „Gesamtkonzeptes Gesundheitsfachberufe“ anzupassen, nach.

Übergangsvorschrift für die staatliche Anerkennung von Schulen

Die Krankenhäuser bewerten die Intention, dass für Schulleitungen und Lehrkräfte, die nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz-MTAG) eine Schule leiten oder als Lehrkraft tätig sind, unbefristet Bestandsschutz gewährt werden soll, positiv. Aus Sicht der Krankenhäuser ist die Erfüllung der Mindestanforderungen nach § 18 aus demographischen Erwägungen heraus zum gegebenen Zeitpunkt ohnehin zwangsläufig erfüllt.

Struktur und Dauer der Ausbildung und Gesamtverantwortung

Im Gesetzentwurf wird dargelegt, dass die Ausbildungen in Vollzeitform, unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung, drei Jahre dauern sollen. Angesichts des heutigen Ausbildungsverständnisses (Vereinbarkeit von Familie und Beruf) können die Ausbildungen auch in Teilzeitform absolviert werden und dürfen höchstens fünf Jahre dauern. Die jeweilige Ausbildung besteht aus theoretischem und fachpraktischem Unterricht sowie einer praktischen Ausbildung. Die nähere Struktur dieser Ausbildungsbestandteile ist in der zu einem späteren Zeitpunkt zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festzulegen. Die nach EU-Recht vorgeschriebenen 4.600 Mindeststunden werden in allen drei Fachrichtungen (Laboranalytik, Radiologie, Funktionsdiagnostik) umgesetzt. Nach Auffassung der Krankenhäuser sollte in § 13 Absatz 3 Nummer 1 explizit dargestellt werden, dass von den vorgeschriebenen Unterrichtsstunden anteilig auch Stunden für Formen von selbstgesteuertem Lernen und/oder E-Learning verwendet werden können. Diese Vorgehensweise hat sich u. a. auch an zahlreichen Schulen für Gesundheitsfachberufe im Zuge der Covid-19-Pandemie bewährt. Darüber hinaus ist zum gegebenen Zeitpunkt in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu konkretisieren, welchen Umfang der fachpraktische Unterricht einnehmen soll, da diesem nach Auffassung der Krankenhäuser eine hohe Relevanz beizumessen ist (Übungen an Geräten etc.). Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Schule die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung trägt. Die Krankenhäuser befürworten diese Regelung zur engen Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung, da hierdurch auch gewährleistet werden soll, dass alle Auszubildenden das vorgegebene Ausbildungsziel sicher erreichen.

Refinanzierung der Ausbildungen

Durch eine entsprechende Anpassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes soll weiterhin die Refinanzierung der Ausbildungen über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG, die von den jeweiligen Landeskrankhausgesellschaften verwaltet werden, sichergestellt werden. Dies ist aus Sicht der Krankenhäuser sehr zu begrüßen, weil durch diese Regelung neben den Kosten für die Ausbildungsstätten auch die Kosten für die berufspraktische Ausbildung und die Kosten für die Ausbildungsvergütungen berücksichtigt werden können. Eine vollständige Kostendeckung für die Ausbildungen muss gewährleistet sein. Dies impliziert auch privatwirtschaftlich organisierte Ausbildungsstätten (Schulen), die mit Krankenhäusern im Rahmen der MTA- Ausbildung kooperieren.

Fazit

- Eine hochwertige und differenzierte Patientenversorgung im Krankenhaus erfordert vor allem auch adäquat qualifiziertes Fachpersonal in den Bereichen Labordiagnostik, Radiologie, Funktionsdiagnostik und Veterinärmedizin sowie in weiteren diagnostischen und therapeutischen Bereichen. Insofern macht die Bundesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einen Schritt in die richtige Richtung.

-
- Durch das Gesetz werden allen beteiligten Kostenträgern vermutlich jährliche Kosten in Höhe von 20 Millionen Euro entstehen (vgl. Gesetzesbegründung / Allgemeiner Teil / Gesetzesfolgen / Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand / Gesetzliche Krankenversicherung). Die Krankenhäuser gehen davon aus, dass die Refinanzierung der MTA-Ausbildung in voller Höhe gesetzlich vorgegeben ist. Finanzierungslücken, die bereits vorhandene und/oder potenzielle Ausbildungsplätze gefährden würden, darf es nicht geben.
 - Die Förderung von Durchlässigkeit im Rahmen der beruflichen Bildung ist nach Auffassung der Krankenhäuser von maßgeblicher Bedeutung. Insofern sollte die horizontale Durchlässigkeit zwischen den Fachbereichen Labordiagnostik, Radiologie und Funktionsdiagnostik ermöglicht und explizit im Gesetzestext dargestellt werden (analog zu § 23 Absatz 4 Nr. 1 und 2 des ATA-OTA-Gesetzes vom 14. Dezember 2019).
 - Die zu leistende Praxisbegleitung muss zwingend konkretisiert und quantifiziert werden, damit der damit einhergehende Personalaufwand vollumfänglich in den Ausbildungsbudgets der Krankenhäuser berücksichtigt werden kann.

Besonderer Teil

Artikel 1

Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG)

Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 3 (Ausbildung): § 13 Absatz 3 Nummer 1 MTBG Ausbildungsteile

Beabsichtigte Neuregelung

Die zeitlichen Anteile der Ausbildungen in der Theorie und in der Praxis werden festgelegt.

Stellungnahme

Nach Auffassung der Krankenhäuser sollte in § 13 Absatz 3 Nr. 1 explizit ausgewiesen werden, dass von den vorgeschriebenen Unterrichtsstunden anteilig auch Stunden für Formen von selbstgesteuertem Lernen und/oder E-Learning verwendet werden können. Diese Vorgehensweise („Homeschooling“) hat sich im Zuge der Covid-19-Pandemie bereits bewährt.

Änderungsvorschlag

§ 13 Absatz 3 Nr. 1 MTBG - neu wird wie folgt geändert:

1. theoretischem Unterricht (davon können maximal 10 Prozent in nachgewiesenen Formen von selbstgesteuertem Lernen und/oder E-Learning durchgeführt werden),

Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 3 (Ausbildung): § 17 MTBG Verlängerung der Ausbildungsdauer

Beabsichtigte Neuregelung

Die/der Auszubildende kann bei der zuständigen Behörde die Verlängerung der Ausbildungsdauer beantragen.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser befürworten diese Regelung uneingeschränkt. In Anlehnung an § 13 Absatz 2 MTBG sollte auch hier die Regelung gelten, dass die Ausbildung insgesamt nicht länger als fünf Jahre dauern darf.

Änderungsvorschlag

§ 17 Absatz 2 MTBG - neu wird wie folgt geändert:

(2) ~~Die Verlängerung um höchstens ein Jahr kann genehmigt werden~~ **Die Ausbildungsdauer darf fünf Jahre nicht überschreiten**, wenn

[...]

Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 3 (Ausbildung): § 22 Nummer 5 MTBG Praxisbegleitung

Beabsichtigte Neuregelung

Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang.

Stellungnahme

Die vorgesehene Regelung für die Praxisbegleitung ist zu unpräzise. Die Schulen benötigen in dieser Hinsicht Planungssicherheit, um den notwendigen Personalaufwand, der in den Ausbildungsbudgets der Krankenhäuser berücksichtigt werden muss, quantifizieren zu können. Insofern sollte § 22 entsprechend präzisiert werden.

Änderungsvorschlag

§ 22 Nummer 5 MTBG - neu wird wie folgt geändert:

5. unterstützt die praktische Ausbildung durch eine Praxisbegleitung ~~in angemessenem Umfang~~. **Für jede Auszubildende/für jeden Auszubildenden müssen mindestens 0,5 Unterrichtsstunden je Ausbildungswoche Praxisbegleitung sichergestellt werden.**

Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 4 (Ausbildungsverhältnis): § 28 MTBG

Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages

Beabsichtigte Neuregelung

Der Ausbildungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Schule, mit der der Träger der praktischen Ausbildung eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, dem Ausbildungsvertrag zustimmt.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser vertreten die Auffassung, dass zwischen der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung in den meisten Fällen Benehmen hergestellt werden kann, was die Abfassung des Ausbildungsvertrages angeht. Eine Zustimmungspflicht im MTBG festzulegen, würde deshalb zu weit führen, zumal hierdurch auch in die Autonomie des Ausbildungsträgers eingegriffen würde.

Änderungsvorschlag

§ 28 MTBG - neu ist ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 4 (Ausbildungsverhältnis): § 33 MTBG

Pflichten der auszubildenden Person

Beabsichtigte Neuregelung

Es werden die Pflichten für die Auszubildenden (u. a. regelmäßige Teilnahme an den theoretischen und praktischen Ausbildungsveranstaltungen) festgelegt.

Stellungnahme

Es handelt sich hier um einen alternativen Formulierungsvorschlag.

Änderungsvorschlag

§ 33 MTBG - neu wird wie folgt geändert:

§ 33

Pflichten der auszubildenden Person **oder des Auszubildenden**

(1) Die ~~auszubildende Person~~ **oder der Auszubildende** hat sich zu bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen.

(2) Die ~~auszubildende Person~~ **oder der Auszubildende** ist insbesondere verpflichtet, [...]

Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 4 (Ausbildungsverhältnis): § 37 Absatz 2 MTBG
Ende des Ausbildungsverhältnisses

Beabsichtigte Neuregelung

Es wird festgelegt, dass das Ausbildungsverhältnis, auf schriftlichen Antrag hin, verlängern werden kann.

Stellungnahme

Es handelt sich hier um einen alternativen Formulierungsvorschlag.

Änderungsvorschlag

§ 37 Absatz 2 MTBG - neu wird wie folgt geändert:

(2) Besteht die ~~auszubildende Person~~ **oder der Auszubildende** die staatliche Prüfung nicht oder kann die ~~auszubildende Person~~ **oder der Auszubildende** die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 4 (Ausbildungsverhältnis): § 38 Absatz 2 Nummer 2
MTBG

Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung

Beabsichtigte Neuregelung

Es wird festgelegt, wie der Ausbildungsvertrag während und nach der Probezeit gekündigt werden kann.

Stellungnahme

Es handelt sich hier um einen alternativen Formulierungsvorschlag.

Änderungsvorschlag

§ 38 Absatz 2 Nr. 2 MTBG - neu wird wie folgt geändert:

2. von der ~~auszubildenden Person~~ **oder dem Auszubildenden** mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 4 (Ausbildungsverhältnis): § 39 Absatz 2 MTBG Wirksamkeit der Kündigung

Beabsichtigte Neuregelung

Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist zuvor das Benehmen mit der Schule herzustellen.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser vertreten die Auffassung, dass durch diese „Muss-Regelung“ in die Autonomie des Ausbildungsträgers eingegriffen werden würde. Insofern sollte diese „Muss-Regelung“ in eine „Kann-Regelung“ umgewandelt werden.

Änderungsvorschlag

§ 39 Absatz 2 MTBG - neu wird wie folgt geändert:

(2) Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ~~ist zuvor~~ **solte** das Benehmen **mit** der Schule herzustellen **hergestellt werden**.

Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 4 (Ausbildungsverhältnis): § 40 MTBG Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Beabsichtigte Neuregelung

Sofern ausdrücklich nichts vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Stellungnahme

Es handelt sich hier um einen alternativen Formulierungsvorschlag.

Änderungsvorschlag

§ 40 MTBG - neu wird wie folgt geändert:

Wird die ~~auszubildende Person~~ **oder der Auszubildende** im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Zu Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 4 (Ausbildungsverhältnis): § 41 MTBG Nichtigkeit von Vereinbarungen

Beabsichtigte Neuregelung

Mit diesen Regelungen zur Nichtigkeit von Vereinbarungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Auszubildende besonders schutzbedürftig sind.

Stellungnahme

Es handelt sich hier um einen alternativen Formulierungsvorschlag.

Änderungsvorschlag

§ 41 MTBG - neu wird wie folgt geändert:

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der ~~auszubildenden Person~~ **oder des Auszubildenden** von den §§ 26 bis 40 abweicht, ist nichtig.

(2) **Nichtig ist zudem** ~~Eine Vereinbarung, durch die die auszubildende Person~~ **Auszubildende oder den Auszubildenden** für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ~~der~~ **ihrer oder seiner** beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die ~~auszubildende Person~~ innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis eingeht. **Wirksam ist eine innerhalb der letzten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses getroffene Vereinbarung darüber, dass die oder der Auszubildende nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis eingeht.**

(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der ~~auszubildenden Person~~ **oder des Auszubildenden**, für die Ausbildung eine Entschädigung, ein **oder** Schulgeld oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen,

2. Gebühren für Prüfungen,

23. Vertragsstrafen,

34. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und

45. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

Zu Artikel 1, Teil 7 (Verordnungsermächtigung): § 69 MTBG

Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Beabsichtigte Neuregelung

Das BMG wird ermächtigt, eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu erlassen.

Stellungnahme

Das Nähere über die Qualifikationsanforderungen der Praxisanleitung nach § 20 MTBG sollte nach Auffassung der Krankenhäuser in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung explizit ausgewiesen werden.

Änderungsvorschlag

In § 69 Absatz 1 MTBG - neu wird folgende Nummer 2 neu eingefügt:

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. Mindestanforderungen an die Ausbildungen nach Teil 3 einschließlich der praktischen Ausbildung,

2. das Nähere über die Qualifikationsanforderungen der Praxisanleitung nach § 20 MTBG,

Die nachfolgenden Nummerierungen verschieben sich entsprechend.

Zu Artikel 1, Teil 9 (Übergangs- und Schlussvorschriften): § 73 Absatz 1 MTBG
Abschluss begonnener Ausbildungen

Beabsichtigte Neuregelung

Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2022 begonnen wurden, sollen bis zum 31. Dezember 2026 auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung abgeschlossen werden können.

Stellungnahme

Nach Auffassung der Krankenhäuser sollte die Befristung aufgehoben werden, da es in Einzelfällen (z. B. bei der Inanspruchnahme von Elternzeit) dazu kommen könnte, dass die Ausbildung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

Änderungsvorschlag

§ 73 Absatz 1 MTBG - neu wird wie folgt geändert:

(1) Eine Ausbildung in einer Fachrichtung der technischen Assistentenz in der Medizin, die vor dem 31. Dezember 2022 begonnen wurde, kann ~~bis zum 31. Dezember 2026~~ auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Artikel 11

Änderung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes

Zu Artikel 11 § 72 neu

Finanzierung der Ausbildungskosten; Kooperationsvereinbarungen

Beabsichtigte Neuregelung

Mit dieser Regelung wird im Gesetzestext klargestellt, dass auch Schulen mit Krankenhäusern kooperieren können, die nicht im engen Sinne von § 2 Nr. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) zu deklarieren sind (z. B. privatwirtschaftlich organisierte Schulen).

Stellungnahme

Die Krankenhäuser begrüßen die Erweiterung des Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (ATA-OTA-G) um § 72 vollumfänglich.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Artikel 12

Änderung des Notfallsanitätergesetzes

Zu Artikel 12 § 1 Absatz 1 Satz 1

Führen der Berufsbezeichnung

Beabsichtigte Neuregelung

Zukünftig sollen Personen, die die Bezeichnung Notfallsanitäter führen, auch heilkundliche Tätigkeiten sowie invasive Maßnahmen bis zum Eintreffen des Notarztes / der Notärztin durchführen dürfen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen in der Ausbildung erlernt wurden, sie beherrscht werden und die Maßnahmen erforderlich sind, um Schaden vom Patienten abzuwenden. Das Bundesministerium für Gesundheit entwickelt Muster für notfallmedizinische Zustandsbilder und -situationen im Sinne des eigenständigen Durchführens von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder verantwortlichen Ärzten bei bestimmten Notfallsituationsbildern standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden. Diese standardmäßigen Vorgaben werden bis zum 31.12.2021 bekannt gemacht. Die Länder sind bei der Entwicklung zu beteiligen.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser begrüßen die Übertragung heilkundlicher Tätigkeiten auf Notfallsanitäter unter den zuvor geschilderten Voraussetzungen. Darüber hinaus sollte die Übertragung heilkundlicher Tätigkeiten auf das Pflegepersonal zeitnah im Sinne von Substitution heilkundlicher Tätigkeiten umgesetzt werden.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf

Hinsichtlich der Finanzierung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen nach den Artikeln 2 – 7 wäre zu prüfen, inwieweit im Zuge dieser Gesetzgebung eine analoge Finanzierungsregelung zu Artikel 11 für etwaige Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Krankenhäusern herbei zu führen wäre.